

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

der Stadt Bad Sobernheim vom **19. Jan. 2001**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird im Rahmen des § 2 den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen.

Ausnahmen:

- a) Die Durchführung des Winterdienstes (Räumen und Streuen) auf den Fahrbahnen verbleibt bei der Stadt Bad Sobernheim.
Dies gilt insbesondere auch für den Winterdienst auf den Fahrbahnen im Bereich der **Fußgängerüberwege und der sonstigen belebten und unerläßlichen Straßenübergänge (vgl. Anlage I der Satzung)**
- b) **Die gesamte Straßenreinigung (im Sommer und Winter) bestimmter in der Anlage II genannten Haltestellen verbleibt bei der Stadt.**
- c) **Die Übertragung der Straßenreinigungspflicht gilt nicht für Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, die von der Stadt Bad Sobernheim wegen Unzumutbarkeit der Übertragung selbst gereinigt werden (Anlage III der Satzung).**
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-

Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen *dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen)*. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung.
- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

- „j Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, wenn eine **ausreichende Haftpflichtversicherung** nachgewiesen wird. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung Stadt ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den *Gehwegen* (§ 6) **und in Straßenrinnen**
3. das Bestreuen der Gehwege
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5

Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) **Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag**
in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens ..20.00..... Uhr,
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens ..18.00..... Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

- (5) Die Stadt kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Gehwege bzw. der Abfluß der Straßenrinnen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. **Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten.** Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) *Die Schneeräumung (und Bestreuung) der Fußgängerüberwege und der sonstigen unerlässlichen Straßenübergänge (Anlage I), der in Anlage IV genannten besonders gefährlichen Fahrbahnstellen sowie Fahrbahnstellen, an denen die Übertragung nicht zumutbar ist (Anlage III), übernimmt die Stadt Bad Sobernheim.*

§ 7 Bestreuen der Straße

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf die **Gehwege** bei Glätte. **Besonders gefährliche Fahrbahnstellen (Anlage IV) sowie Fußgängerüberwege und sonstige unerlässliche Straßenübergänge (Anlage I) werden von der Stadt gestreut. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in der Anlage IV, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.**
- Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf **Radwegen** frei zu halten. An **Haltestellen** des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. **Wer jeweils für das Bestreuen der Haltestelle im Einzelfall zuständig ist, ergibt sich aus der Anlage II zur Satzung.**

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege und die von der Stadt zu streuenden (besonders gefährlichen) Fahrbahnstellen einschließlich der Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. **Salz** oder sonstige auftauende Stoffe sind **grundsätzlich verboten**; ihre **Verwendung ist nur erlaubt**

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüber liegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 9

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 10

Geldbuße

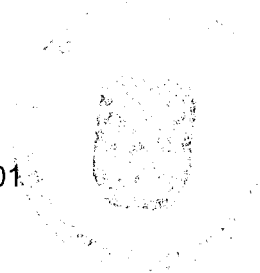
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstra-

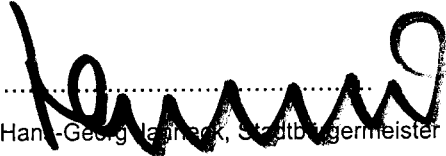
ßengesetz¹. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **DM 500,00 DM bzw. ab 01.01.2002 250,00 €** geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.09.1975 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Sobernheim vom 24.11.1997 außer Kraft.

Bad Sobernheim, 19. Jan . 2001.




.....
Hans-Georg Wagner, Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

¹ zuständig gem. § 4 LVO über die Zuständigkeiten des Straßenrechts vom 08.12.98 (GVBl.426-427) ist die KV, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die StV

Anlage I

Fahrbahnen im Bereich von **Fußgängerüberwegen und sonstigen unerlässlichen Straßenübergängen**, bei denen der Winterdienst (gem. § 1 Abs. 1 a der Satzung) von der **Stadt** wahrgenommen wird

Die Streupflicht erstreckt sich nach § 7 Abs. 1 des Satzungsentwurfes neben den Gehwegen auf die Fußgängerüberwege.

Unter Fußgängerüberwegen sind nicht nur die als solche gekennzeichneten sondern auch sonstige belebte und unerlässliche Straßenübergänge zu verstehen, an denen erfahrungsgemäß ständig eine größere Zahl von Fußgängern in mehr oder weniger kurzen Zeitabständen die Straße überquert und lebhafter Straßenverkehr herrscht (BGH, VersR 1969, 6067). Auch diese „Fußgängerüberwege“ sind grundsätzlich von der Stadt zu streuen (die Räumspflicht ergibt sich aus § 6 Abs. 4 der Satzung).

1. Fußgängerüberwege

- a) Bahnhofstraße (L 232) in Höhe des Ordnungsamtes b) Bahnhofstr. (L 232) in Höhe des Plus-Marktes
- c) Felkestraße / Ecke Poststraße
- d) Poststraße (L 232) in Höhe des Emanuel-Felke-Gymnasiums e) Poststraße (L232) Einmündungsbereich Igelsbachstraße f) Staudernheimer Str. (L 232) in Höhe der Villa Zens (Grundstück Dr. Lauf / Dr. Hein)
- g) Steinhardter Straße (L 232) in Höhe der Villa Zens
- h) Staudernheimer Str. (L 232) in Höhe der TV-Halle

2. sonstige belebte und unerlässliche Fußgängerüberwege

Anlage II

Straßenreinigung im Bereich von Haltestellen (§ 1 Abs. 1 b der Satzung)

Zu räumen und zu streuen durch die Eigentümer oder Besitzer des bebauten / unbebauten Grundstücks, das durch die anliegende öffentliche Straße erschlossen wird – soweit vorliegend nicht die Stadt die Straßenreinigung (im Sommer und Winter) übernimmt.

Die ORN hat der Verwaltung ein Haltestellenverzeichnis zur Verfügung gestellt, das Grundlage der Erhebung ist.

Bushaltestelle/ Wartehalle in Bad Sobernheim	Reinigungspflichtiger
Bahnhof	(Privatregelung)
Friedhof (Eckweiler Str.; beidseitig)	Anlieger
Gasthaus Stork (ehemalige Esso Tankstelle, beidseitig)	Anlieger
Steinhardter Str. gegenüber der Einmündung Hüttenbergstr.	Anlieger
Leinenborn	Anlieger
Poststraße (Bereich VG- Werke)	Anlieger
Schulzentrum	Stadt Bad Sobernheim
Schwimmbad	Anlieger
Staudernheimer Str. (Bereich Fronwingert) beidseitig	Anlieger
Staudernheimer Str. (Haus Engel/ Hochhaus) beidseitig	Anlieger
Monzinger Str. (Einfahrt Aufa beidseitig)	Anlieger

Anlage III

Unzumutbarkeit der Übertragung – hier reinigt die Stadt Bad Sobernheim die Fahrbahnflächen (Straßenverzeichnis) (§ 1 Abs. 1 c u. 6 der Satzung)

Die Übertragung der Reinigungspflicht ist nach mehreren gerichtlichen Entscheidungen nur bei Straßen mit *außergewöhnlichem Durchgangsverkehr* unzumutbar, denn nur hier wäre eine Übertragung für den Reinigungspflichtigen oder die von ihm beauftragte Person mit Gefahren verbunden, die durch den Sinn der Straßenreinigung nicht mehr gedeckt wären.

Der Kfz-Verkehr muss nach Dichte und Zusammensetzung so beschaffen sein, dass Gefährdungen der die Straße reinigenden Anlieger ausgeschlossen erscheinen. Hierbei ist nicht jede denkbare Gefährdung auszuschließen, vielmehr muss sich der Anlieger den Gegebenheiten anpassen und sich verkehrsgerecht verhalten (Verbandszeitschrift GStB Nr. 11, November 1998. S. 179).

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist die absolute Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag nicht maßgebend. Eine Reinigung der Fahrbahn wird jedenfalls dann als zumutbar angesehen, wenn ausreichend große zeitliche Lücken im Verkehrsfluss festgestellt werden können, die eine Reinigung ermöglichen. Dies ist nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urt. vom 12.08.1999, Az: 1 C 10016/ 99) nicht gegeben bei einem kontinuierlichen Verkehrsfluss, der allenfalls Lücken im Verkehrsfluss von 3 oder 4 Minuten aufweist.

Allgemein bedeutet dies grundsätzlich nicht, dass z.B. bei Ortsdurchfahrten von Bundes- oder Landesstraßen, wie z.B. im vorliegenden Fall der L232 bzw. L233 (Westtangente / Monzinger Str. / Bahnhofstraße / Poststraße / Staudernheimer Str. / Steinhardter Straße) die Übertragung der Reinigungspflicht grundsätzlich nicht zumutbar

wäre. Bereits 1969 hat das OVG Koblenz entschieden, dass die Übertragung dann nicht unzumutbar ist, wenn nur morgens und abends in Spitzenzeiten des Berufsverkehrs außergewöhnlicher Verkehr vorliegt (Ur. OVG RP vom 15.07.1969 – DV RP 1969 / 556; KStZ 1969, S. 221).

Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere an Samstagen, an denen die Straßen gem. § 5 der Satzung grundsätzlich zu reinigen sind, auf *allen* Straßen der Stadt Bad Sobernheim ausreichend große zeitliche Lücken im Verkehrsfluss von mehr als 4 Minuten vorhanden sind, so dass die Reinigung der Fahrbahnen (mit Ausnahme des Winterdienstes, den gem. § 1 Abs. 1 a der Satzung die Stadt übernimmt) durch die Anlieger nach dem Urteil des OVG Koblenz im Stadtbereich insgesamt als zumutbar einzustufen ist.

Anlage IV

Besonders gefährliche Fahrbahnstellen i.S.d. § 7 der Satzung

„Besonders gefährliche Fahrbahnstellen“ werden bei Glätte durch die Stadt geräumt und gestreut gem. § 1 Abs. 1 S. 1 der Satzung. **Andere Fahrbahnstellen werden zukünftig weder geräumt noch gestreut**. Für die Straßenreinigung während der schnee- und eisfreien Witterung gilt die grundsätzliche Übertragung auf die Anlieger nach der genannten Vorschrift .

Hierzu zählen die städtischen Hauptverkehrsstraßen, auf denen bei einer ständig wachsenden Zahl der Kraftfahrer der motorisierte Verkehr besonders rege ist. Allerdings hat dabei eine Straße, die nur dem örtlichen, nicht aber dem überörtlichen Verkehr dient und keine **Verkehrsfrequenz zur Hauptverkehrszeit von 50 Kfz/ h** aufweist, eher eine untergeordnete Verkehrsbedeutung und ist deshalb nicht verkehrswichtig und muss trotz zu bejahender Gefährlichkeit nicht gestreut werden.

Zum anderen gehören hierzu solche Stellen, an denen der Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen oder seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern muss. Denn gerade solche Fahrmanöver führen erfahrungsgemäß bei Glatteis leicht zum Schleudern oder Rutschen und dadurch auch zu Unfällen. Solche gefährlichen Stellen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Straßen an oder über Wasserläufen (vgl. BGHZ 31, 73).

Lt. Pl Kirn gibt es keine witterungsbedingten Unfallhäufungspunkte im Winter in Bad Sobernheim. **Deshalb sollen nur folgende Straßenstellen zukünftig von der Stadt geräumt und gestreut werden:**

1. Münchwiesen mit Busparkplatz(Schülerverkehr)
2. Römerstr.
3. Friedhofsallee (Steilstrecke bis zum Anwesen Bohsung)
4. Felkestraße **von der Einmündung Poststraße bis zur Einmündung Mühlenteich**
5. Im Wesentlich / Soonwaldstraße bis zur Bushaltestelle / Wendehammer (**ohne Nebenstraßen!**)
6. Kreuzungsbereich Monzinger Str. / Westtangente (L 232)
7. Kreuzungsbereich Steinhardter Str. / Staudernheimer Str. / Poststraße / Ringstr
8. Im Fronwingert (Steilstück ab Einmündung in die L 232)

ANLAGE V

Parkplätze / Reinigungspflichtige

Auf Parkflächen besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur bei **verkehrswichtigen und stark frequentierten** Parkplätzen.

Verkehrsteilnehmer müssen die Möglichkeit zum gefahrlosen Verlassen des Parkplatzes oder zum gefahrlosen Erreichen der Fahrzeuge haben, wenn der Parkplatz nicht nur mit wenigen Schritten zu betreten ist. Eine Räum- und Streupflicht in Fußpfadbreite bis zum näch-

nigen Schritten zu betreten ist. Eine Räum- und Streupflicht in Fußpfadbreite bis zum nächsten Bürgersteig besteht dann, wenn die Parkplatzbenutzer die von den Kraftfahrzeugen befahrenen Flächen auf eine nicht nur unerhebliche Entfernung betreten müssen, um ihr Fahrzeug zu verlassen oder es wieder zu erreichen. Als eine unerhebliche Entfernung werden in konkreten Entscheidungen 6 – 8 Meter genannt (BGH, Beschluss vom 21.05.1982; III ZR 165/ 81).

Ein Parkplatz, der ganz überwiegend nur dem Abstellen von Fahrzeugen für die Anlieger, die Benutzer eines Bürgerhauses, einer Schule oder einer Turnhalle dient, weist keine derartige Verkehrswichtigkeit auf (OLG Düsseldorf, Urt. vom 19.11.1992).

Anders ist die Situation von **Behindertenparkplätzen** einzustufen: Wegen des gesteigerten Schutzbedürfnisses wird bei ausgewiesenen Behindertenparkplätzen davon ausgegangen, dass der *Behindertenparkplatz in seiner gesamten räumlichen Ausdehnung* sowie der Zugang zur nächsterreichbaren gereinigten öffentlichen Verkehrsfläche in Winterdienstmaßnahmen einzubeziehen sind.

Parkplatz	Verantwortlicher
1. Johannisplatz	Soweit Handlungsbedarf besteht: Stadt Bad Sobernheim
2. Parkplatz am Friedhof / Auf Löhborn	Kein Handlungsbedarf
3. Parkplatz am Friedhof / Friedhofalle	Kein Handlungsbedarf
4. Parkplatz Ringstr. / Berliner Str.	Kein Handlungsbedarf
5. Parkplatz Ringstr. / Mauergasse / Hintergasse	Kein Handlungsbedarf
6. Parkplatz Monzinger Str. (L232) / Meddersheimer Str.	Kein Handlungsbedarf
7. Parkplatz Bahnhofstr. (L232) / Meddersheimer Str.	Kein Handlungsbedarf
8. Parkplatz Johannisplatz an der Feuerwehr	Kein Handlungsbedarf
9. Parkplatz Bahnstr. in der Nähe der Unterführung	Kein Handlungsbedarf
10. Parkplatz Bahnstr. gegenüber der Mühlenstr.	Kein Handlungsbedarf
11. Parkplatz im Bereich des Bahnhofes	Privatrechtliche Regelung
12. Parkplatz Marumpark	Kein Handlungsbedarf
13. Parkplatz Felkecenter	Kein Handlungsbedarf
14. Parkplatz Igelsbachstraße, Rathaus	Stadt Bad Sobernheim
15. Parkplatz Marktplatz	Stadt Bad Sobernheim als Eigentümerin
16. Parkplatz Saarstraße (NKD)	Kein Handlungsbedarf
17. Parkplatz Malteserstraße (Malteserhaus)	Kein Handlungsbedarf
18. Parkplatz Gymnasialstraße (Amtsgericht)	Kein Handlungsbedarf
19. Parkplatz Eselsrückerweg	Kein Handlungsbedarf
20. Parkplatz Münchwiesen (vor der Grund-, Haupt- und Realschule)	Stadt Bad Sobernheim
21. Parkplatz Münchwiesen gegenüber der Grund-, Haupt- und Realschule	Kein Handlungsbedarf
22. Parkplatz Münchwiesen am Beginn des Barfußpfades	Kein Handlungsbedarf

23. Parkplatz im Bereich der Sportplätze im Staaren	Kein Handlungsbedarf
24. Parkplatz Staudernheimer Str. (L 232) im Bereich der Werner-Dümmeler- Halle	Kein Handlungsbedarf
25. Parkplatz Staudernheimer Str. (L 232) im Bereich des Schwimmbades bzw. des Saunariums	Kein Handlungsbedarf
26. Parkplatz an der L232 im Bereich des Ortsausgangs der Stadt Richtung Staudernheim (hinter dem Schwimmbad)	Kein Handlungsbedarf
27. Parkplatz Sackgasse Paul-Schneider-Str.	Kein Handlungsbedarf
28. Parkplatz Mehrzweckhalle Leinenborn gegenüber dem evangelischen Gemeindehaus	Kein Handlungsbedarf
29. Parkplatz Nachtigallental gegenüber der Einfahrt zum Kurhaus Dhonau	Kein Handlungsbedarf
30. Parkplatz Asklepios-Klinik	Kein Handlungsbedarf
31. Parkplatz Felkestraße vor dem Freilichtmuseum	Kein Handlungsbedarf
32. Parkplatz Kreuznacher Str. / Bockenauer Str./ Oberstreiter Str. im Ortsteil Steinhardt	Kein Handlungsbedarf
33. Parkplatz Flurstraße im Ortsteil Steinhardt	Kein Handlungsbedarf
34. Tiefgaragenzufahrt bis zum Rolltor Neugasse	Stadt Bad Sobernheim
35. Tiefgaragenausfahrt	Privatrechtliche Regelung
36. Behindertenparkplätze	
a) Neugasse (Marumpark) (1)	Stadt Bad Sobernheim
b) Großstraße (Metzgerei Bregenzer) (1)	Stadt Bad Sobernheim
c) Staudernheimer Str. (L232) vor Sauna / Schwimmbad (4)	Stadt Bad Sobernheim
d) Ringstraße (vor dem Mehrzweckgebäude) (1)	(Privatrechtliche Regelung mit der Stadt)
e) Tiefgarage (2)	(Privatrechtliche Regelung mit der Stadt)
f) Saarplatz (1)	Stadt Bad Sobernheim
g) Denkmalplatz vor dem Rathaus (1)	Stadt Bad Sobernheim
h) Malteserstraße vor der Seniorenresidenz	Stadt Bad Sobernheim